

15.3 Leichtkraftrad

Die Ergänzung dieses Kapitels wurde notwendig aufgrund der Änderung der FeV im Zuge der 2. ÄndVO-FeV vom 02.10.2015. Darüber habe ich bereits in VD 2015, 190 berichtet.

Gemäß Artikel 4 III der 3. Führerscheinrichtlinie gilt jedes zweirädrige Kfz mit oder ohne Beiwagen i.S.d. Artikels 1 II lit. b) der Richtlinie 2002/24/EG als Kraftrad. Danach handelt es sich bei Leichtkrafträdern um Krafträder (Klasse L3e bzw. L4e) mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, mit einer Motorleistung von bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,1 kW/kg.

Zulassungsrechtlich wird bei den Leichtkrafträdern der Klasse L3e nicht zwischen Elektrobikes und solchen mit Verbrennungsmotoren unterschieden (vgl. § 2 Nr. 10 FZV). Fahrerlaubnisrechtlich dagegen wurden Leichtkrafträder mit Elektromotor gar nicht erfasst. In § 6 I FeV (zu Klasse A1) wurde lediglich auf Leichtkrafträder mit Verbrennungsmotor abgestellt. Dennoch warb die Zweiradindustrie mit dem Hinweis auf die Fahrerlaubnisklasse A1 und wollte so auch die Zielgruppe der Heranwachsenden für diese neuen Elektrozweiräder begeistern. Den Führerschein A1 gibt es ja ab dem 16. Lebensjahr. Dem aber stand nach hier vertretener Ansicht¹ die derzeitige Rechtslage entgegen.²

Der Verordnungsgeber hat daraufhin die hier einschlägige Vorschrift des § 6 I FeV geändert.³ In der amtlichen Begründung⁴ heißt es dazu:

- *„Während also nach der 3. Führerscheinrichtlinie für Krafträder der Klasse A1 die Merkmale der Hubraum und Motorleistung nur durch ein Komma getrennt sind, müssen nach der Umsetzung in der FeV [hier: § 6 I FeV in der bis zum 20.10.2015 geltenden Fassung] beide Merkmale Hubraum und [sic!] Motorleistung erfüllt sein. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Definition der Richtlinie 2006/126/EG. In der Folge fallen auch sog. Elektro-Leichtkrafträder, bei denen lediglich eine Nenndauerleistung in kW, nicht jedoch ein Hubraum definiert werden kann, unter diese Bestimmung.“*

Nach § 6 I FeV in der ab dem 21.10.2015 geltenden Fassung umfasst die Klasse A1

- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt,
- dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Leistung von bis zu 15 kW.

Nach dem in der amtlichen Begründung vorgetragenen gesetzgeberischen Willen sollen die Elektrobikes ausdrücklich miterfasst werden.⁵

1 Huppertz VD 7/2015, 190.

2 Zust.: Schreiben des BMVI vom 22.12.2014 (Az.: K 16-TH24147).

3 2. Verordnung zur Änderung der FeV vom 02.10.2015 (BGBl. I S. 1674).

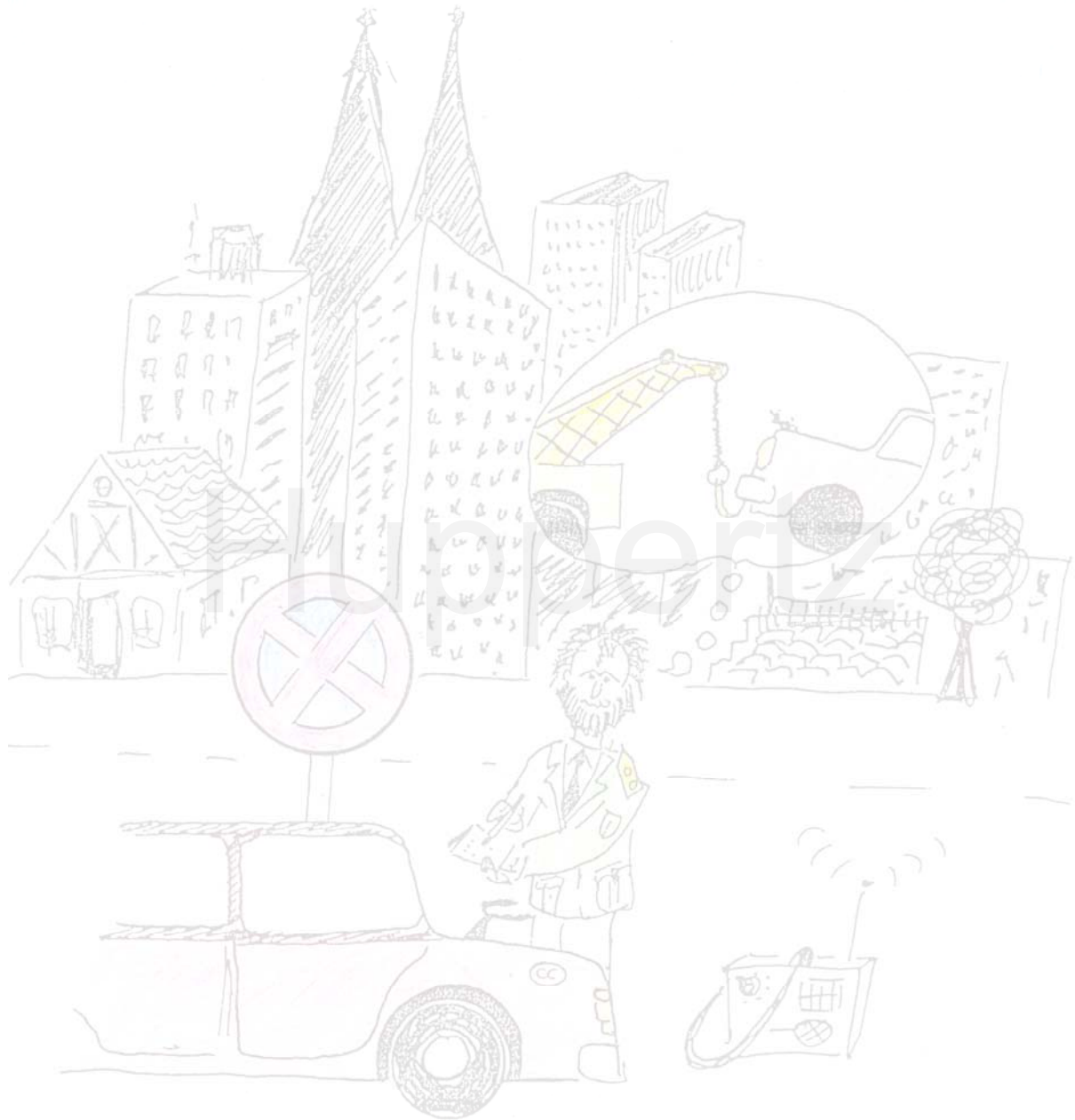
4 BR-Drucks. 338/2015 vom 07.08.2015.

5 A.A. Huppertz VD 2015, 190.

18 Fahrerlaubnisklasse A1

18.1 Fahrzeugart

Fahrerlaubnisrechtlich wurden bis zur Neuregelung⁶ des § 6 I FeV Leichtkrafträder mit Elektromotor nicht erfasst (vgl. Kap. 15.3).



6 2. Verordnung zur Änderung der FeV vom 02.10.2015 (BGBl. I S. 1674).